

## Artikel 59

**Anerkennung von Entscheidungen  
in nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten**

Entscheidungen in nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten der Gerichte des einen Vertragsstaates werden auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates unter den in Artikel 58 dieses Vertrages vorgesehenen Bedingungen ohne weiteres Verfahren anerkannt

## Artikel 60

**Anerkennung und Vollstreckung von Urkunden  
in Unterhaltssachen**

Urkunden, die eine Verpflichtung zur Unterhaltszahlung enthalten und vor den zuständigen Organen auf dem Territorium des einen Vertragsstaates errichtet wurden, werden auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaates unter den in Artikel 58 dieses Vertrages vorgesehenen Voraussetzungen anerkannt und vollstreckt, soweit die Bestimmungen dieses Artikels auf Urkunden in Unterhaltssachen anwendbar sind.

## Artikel 61

**Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung  
von Entscheidungen der Schiedsgerichte**

Entscheidungen der Schiedsgerichte werden anerkannt und vollstreckt, wenn neben den Bedingungen des Artikels 58 dieses Vertrages folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) wenn die Entscheidung auf Grund eines schriftlichen Vertrages über die Unterwerfung unter die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts für einen bestimmten Prozeß oder für künftige Prozesse aus einem bestimmten Rechtsverhältnis erfolgt ist, und wenn das Schiedsgericht im Rahmen seiner vereinbarungsgemäß festgelegten Befugnisse entschieden hat;
- b) wenn die Vereinbarung über die Unterwerfung unter die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts nach den Gesetzen des Vertragsstaates rechtsgültig ist, auf dessen Territorium die Entscheidung anerkannt und vollstreckt werden soll.

## Artikel 62

**Anträge auf Vollstreckung von Entscheidungen**

(1) Der Antrag auf Vollstreckung einer Entscheidung ist bei dem Gericht, das in dieser Rechtssache in erster Instanz entschieden hat, einzureichen. Dieses Gericht übermittelt den Antrag dem zuständigen Gericht des anderen Vertragsstaates in der in Artikel 11 dieses Vertrages vorgesehenen Weise.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Ausfertigung bzw. eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung mit der Bescheinigung der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit, sofern dies nicht aus der Entscheidung selbst hervorgeht;
- b) eine Bestätigung, daß die unterlegene Prozeßpartei, die nicht an dem Verfahren teilgenommen hat, ordnungsgemäß und rechtzeitig geladen war und, falls sie prozeßunfähig war, ordnungsgemäß vertreten werden konnte;
- c) die beglaubigte Übersetzung der unter Buchstaben a) und b) angeführten Urkunden.

(3) Wird die Vollstreckung auf Grund der Entscheidung eines Schiedsgerichts beantragt, so wird auch eine beglaubigte

Übersetzung des Vertrages über die Unterwerfung unter die Zuständigkeit des Schiedsgerichts in dieser Sache beigefügt.

## Artikel 63

**Verfahren bei der Vollstreckung**

(1) Das Gericht des Vertragsstaates, auf dessen Territorium eine Entscheidung zu vollstrecken ist, führt diese nach den Gesetzen seines Staates durch.

(2) Das Gericht, welches über den Antrag auf Vollstreckung entscheidet, beschränkt sich allein darauf festzustellen, ob die in den Artikeln 58 bis 61 dieses Vertrages festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Gegen die Vollstreckung kann der Schuldner die Einwendungen vorbringen, die die Gesetze des Vertragsstaates vorsehen, dessen Gericht über die Vollstreckung entscheidet.

## Artikel 64

**Zeitlicher Geltungsbereich der Anerkennung  
und Vollstreckung von Entscheidungen**

Die in Artikel 57 des vorliegenden Vertrages genannten Gerichtsentscheidungen und Urkunden über Unterhaltsverpflichtungen nach Artikel 60 dieses Vertrages werden anerkannt und vollstreckt, wenn sie nach Inkrafttreten dieses Vertrages rechtskräftig und vollstreckbar geworden sind.

## Artikel 65

**Vollstreckung von Kostenentscheidungen**

(1) Wird eine Prozeßpartei, die nach Artikel 3 dieses Vertrages von der Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten befreit war, durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung eines Vertragsstaates zur Erstattung der Verfahrenskosten verpflichtet, so wird diese Entscheidung auf Antrag der berechtigten Prozeßpartei auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates gebührenfrei vollstreckt.

(2) Das Gericht, welches über die Genehmigung der Vollstreckung der Entscheidung nach Absatz 1 dieses Artikels entscheidet, beschränkt sich allein darauf festzustellen, ob die Kostenentscheidung rechtskräftig und vollstreckbar ist.

(3) Für den Antrag auf Vollstreckung und die beizufügenden Anlagen gelten die Bestimmungen des Artikels 62 dieses Vertrages entsprechend.

## Artikel 66

**Ausfuhr von Sachen und Überweisungen**

Von den Bestimmungen dieses Vertrages über die Vollstreckung von Entscheidungen werden die Gesetze der Vertragsstaaten über die Überweisung von Geldbeträgen oder die Ausfuhr von Gegenständen, die durch eine Vollstreckung erlangt werden, nicht berührt

## Teil VII

**Rechtshilfe in Strafsachen und Auslieferung****1. Rechtshilfe**

## Artikel 67

**Gewährung von Rechtshilfe**

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich zur gegenseitigen Rechtshilfe der Gerichte in Strafsachen unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen.